

# Satzung des TuS Sulingen von 1880 e.V.

- Fassung vom 17.02.1984, geändert am 7.02.1995, 07.03.2008 und 26.03.2010 -

## § 1 Name, Gründung, Vereinsfarben und Vereinswappen, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Sulingen von 1880 e.V.  
- kurz TuS Sulingen genannt.
2. Seine Erstgründung erfolgte im März 1864; seine Wiedergründung am  
01. September 1880.
3. Die Vereinsfarben sind „ grün - weiß“.  
Das Vereinswappen ist oval mit der Umschrift des Vereinsnamens. In der Mitte befindet sich auf der linken Hälfte eine aufrecht stehende nach außen gekehrte schwarze Bärenklau mit roten Krallen auf goldenem Grund und auf der rechten Hälfte ein silbernes „S“ auf rotem Grund.
4. Der Sitz des Vereins ist Sulingen; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Walsrode unter der Nummer VR 150136 am 01. August 2005 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.  
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (z. Zt. §§ 52 bis 68 AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (z. Zt. §§ 55 Abs. 1 AO 1977). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden (z. Zt. § 55 Abs. 1 Ziff. 1 AO 1977).
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen (z. Zt. § 55 Abs. 1 Ziff. 3 AO 1977).

## **§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Ausgerichtet auf deren Satzung regelt der Verein seine Angelegenheiten im Einklang mit seiner Satzung selbständig.

## **§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - Ehrenmitglieder
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidenten aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
  - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - d) grobem unsportlichem Verhalten,
  - e) unehrenhaften Handlungen.
4. Der Ausschluss ist in den Fällen a), c), d), e), nur auf Antrag der satzungsmäßigen Organe möglich.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vereinstag festgelegt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und zur Benutzung aller Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen oder der getroffenen Bestimmungen bzw. Richtlinien oder Anordnungen der Abteilungsvorstände bzw. der eingesetzten Übungsleiter.  
Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) die Satzung zu befolgen,
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  - c) die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten,
  - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen des Vereinstages und der Abteilungen teilnehmen.
2. Für das Präsidium sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis 16. Lebensjahr Stimmrecht.  
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 10 Maßregeln**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.4.), gegen einen Ausschluss (§ 6.4.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat.

## **§ 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinstag (Mitgliederversammlung)
2. Der Vereinsrat
3. Das Vereinspräsidium
4. Die Vereinsabteilungen
5. Der Vereinsehrenrat

## **§ 13 Der Vereinstag**

1. Oberstes Organ des Vereins ist der **Vereinstag**.
2. Ein ordentlicher Vereinstag findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung des Vereinstages mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Zeitpunktes der Durchführung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch das geschäftsführende Präsidium.  
Die Veröffentlichung erfolgt in der örtlichen Presse und durch den Aushang im Clubhaus des Vereins.
4. Ein außerordentlicher Vereinstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Vereinstag und ist nach dem gleichen Verfahren wie unter Punkt 3 einzuberufen, wenn dies
  - a) das Vereinspräsidium beschließt oder
  - b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin beantragt.
5. Der Vereinstag führt die Wahlen zum Präsidium durch.
6. Der Vereinstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann beim Vereinstag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten bzw. Präsidentin eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn der Vereinstag dies mit einer Zweidrittelmehrheit vorher beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Über den Antrag eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung, beschließt der Vereinstag.
10. Über jeden Vereinstag ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen eindeutig wiedergegeben werden. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
11. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Anträge, Entlastung und Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vereinstages fallen.
2. Der Vereinsrat besteht aus
  - dem Vereinspräsidium,
  - den / der Vorsitzenden der Vereinsabteilungen; diese können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen,
  - dem oder den gewählten Jugendvertreter/n bzw. der oder den gewählten Jugendvertreterin/innen - höchstens jedoch zwei - mit vollem Stimmrecht.
3. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mehr als 50 Prozent seiner berechtigten Mitglieder - mindestens jedoch zweimal jährlich - zusammen.

## **§ 15 Das Vereinspräsidium**

1. Das Vereinspräsidium arbeitet als
  - a) geschäftsführendes Präsidium, bestehend aus
    - Präsident / in
    - Vizepräsident / in
    - Schatzmeister / in
    - Geschäftsführer / in

b) Gesamtpräsidium, bestehend aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums und
- Sportwart / in
- Jugend- und Sozialwart / in
- stellv. Schatzmeister / in
- stellv. Geschäftsführer / in

Wird ein / e Ehrenpräsident / in ernannt, so hat dieser / diese Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
6. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter etc. – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefon.
7. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums zu informieren.
9. Die Abgrenzung der Aufgaben des Präsidiums regelt eine vom Vereinsrat zu erfassende Verwaltungsordnung.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 17 Der Vereinsehrenrat**

1. Der Vereinsehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Mitglieder werden vom Vereinstag gewählt und bestimmen ihren Obmann selbst.
3. Der Ehrenrat soll in Streitfällen innerhalb des Vereins schlichtend wirken.

## **§ 18 Ausschüsse**

1. Für die Bereiche
  - Wettkampfsport
  - Breitensport
  - Jugendsportkann der Vereinsrat Ausschüsse einsetzen.  
Diese treten unter der Leitung der zuständigen Präsidiumsmitglieder zusammen. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Verwaltungsordnung geregelt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und Leiter / innen es beruft.

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei vom Vereinstag gewählte Kassenprüfer / innen geprüft.  
Die Kassenprüfer / innen erstatten dem Vereinstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / in.
2. Die Prüfer / innen für die Kassen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.  
Für die Prüfungen gilt Ziffer 1. Absatz 2 sinngemäß.

## **§ 21 Wahlen**

Das Vereinsgesamtpräsidium, der Vereinsehrenrat und die Kassenprüfer / innen werden durch den Vereinstag gewählt. Alle Wahlen im Verein, auch die der Abteilungsvorstände gelten für zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Nachwahlen bei außerordentlichen Vereinstagen bzw. Abteilungsversammlungen sind zulässig.

Von den Kassenprüfern / innen scheidet eine / r nach vier Jahren aus; seine / ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.

Ein vom Vereinstag gewählte / r Ehrenpräsident / in ist auf Lebenszeit gewählt.

## **§ 22 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen erfolgen durch den Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Vereinstagen innerhalb einer Frist von vier Wochen beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) das Präsidium mit drei Viertel Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
5. Wird bei der ersten Versammlung kein Liquidator benannt, so wird das geschäftsführende Präsidium in dieser Funktion tätig.
6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum zweiten Termin einberufenen Versammlung und erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Versammlung darüber, dass das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulingen fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß einstimmigem Beschluss des Vereinstages am **17. Februar 1984** in Kraft.